

Finanzielle Aufwendungen einer Zivildiensteinrichtung

Die Kosten für den Einsatz eines Zivildienstleistenden hängen (unter anderem) davon ab, in welcher Dienstleistungssparte eine Einrichtung anerkannt ist und ob die Einrichtung von einer Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) finanziell, wirtschaftlich oder organisatorisch beherrscht wird. Die Kosten für Einrichtungen der Kategorie 2 betragen in etwa 600 Euro pro Zivildienstleistendem/Monat, die Kosten für Einrichtungen der Kategorie 3 mehr als 1.000 Euro pro Zivildienstleistendem/Monat.

Übersicht Beträge beim Zivildienst im Jahr 2026

Die Einrichtung (deren Rechtsträger) entrichtet:

- **an Zivildienstleistende:**
 - **Grundvergütung: 625,60 Euro pro Monat** (Stand: 01.07.2026);
 - **Angemessene Verpflegung: Naturalverpflegung oder Verpflegungsgeld**
 - nur wenn erforderlich: Dienstkleidung, Unterbringung am Dienstort
 - nur im Falle einer Verlängerung des Zivildienstes infolge von Elementarereignissen oder außerordentlichen Notständen kommt ein „Zuschlag zur Grundvergütung“ in Höhe von 2.099,40 Euro pro Monat hinzu (Stand: 01.07.2026). Derzeit gibt es **keinen** außerordentlichen Zivildienst, deshalb haben die Zivildienstleistenden derzeit keinen Anspruch auf den Zuschlag zur Grundvergütung.
- **an die Österreichische Gesundheitskasse:**
 - **Kranken- und Unfallversicherungsbeitrag: 127,15 Euro pro Zivildienstleistendem/Monat** (Stand 01.01.2026)

Die Zivildienstserviceagentur entrichtet:

- **an Zivildienstleistende:**
 - auf Antrag und wenn Anspruch: **Fahrtkostenersatz bei Dienstunterkunft** wegen fehlender öffentlicher Verkehrsanbindung zwischen Wohn- und Dienstort
 - auf Antrag und wenn Anspruch: **Wohnkostenbeihilfe, Familien-/Partnerunterhalt**
 - Außerdem können Zivildienstleistende das **KlimaTicket Ö Zivildienst** bei den Servicestellen (www.klimaticket.at) **kostenlos beantragen**.
- **an die Einrichtung (deren Rechtsträger):**
 - Zivildienstgeld an Einrichtungen der **Kategorie 1: 740 Euro** pro Zivildienstleistendem/Monat
 - Zivildienstgeld an Einrichtungen der **Kategorie 2: 550 Euro** pro Zivildienstleistendem/Monat

Einrichtungen der **Kategorie 3** erhalten **kein** Zivildienstgeld.

Die Zuordnung zur Kategorie bzw. zu § 28 Abs. 3-4 ZDG finden Sie im Anerkennungsbescheid der Einrichtung. Details zu den Beträgen siehe weiter unten.

1. Grundvergütung für Zivildienstleistende

Die Grundvergütung beträgt **625,60 Euro pro Zivildienstleistendem und Monat** (Stand 1. Juli 2026). Diese muss von Ihnen (der Einrichtung/dem Rechtsträger) **bis zum Monatsersten des Folgemonats** an den Zivildienstleistenden ausbezahlt werden. Die Grundvergütung unterliegt nicht der Einkommenssteuer.

Der Zivildienstleistende erhält die Grundvergütung **ab dem 1. Tag des Zivildienstes** – auch dann, wenn der **Dienstantrittstag** wegen eines Freitages, Samstages, Sonn- oder Feiertages erst der 2. bis 5. Tag des Monats ist. Das genaue Dienstantrittsdatum finden Sie in den *Zuweisungslisten*. Die Einrichtung darf den Dienstantrittstag nicht eigenmächtig vorverlegen.

Wenn der Zivildienstleistende zu Dienstbeginn **krank** ist, erhält er die Grundvergütung **trotzdem** bereits ab dem 1. Tag des Zivildienstes.

Aber: Wenn der Zivildienst aus gesundheitlichen oder disziplinären Gründen **vor dem Monatsletzten beendet** wird (das Enddatum gibt die Zivildienstserviceagentur bekannt), kann für die betreffenden Kalendertage je ein Dreißigstel von der Grundvergütung **abgezogen** werden.

Zivildienstleistende erhalten **keinen Lohnzettel**. Falls ein Zivildienstleistender eine Bestätigung über die erhaltenen Bezüge benötigt, stellen Sie ihm bitte eine **Bezugsbestätigung** mit Angaben zur Grundvergütung und zum Verpflegungsgeld aus.

Die Höhe der Grundvergütung ist an die Beamtengehälter gekoppelt. Wenn sich der Betrag mit Beginn eines neuen Kalenderjahres ändert, informiert die Zivildienstserviceagentur die Einrichtung per E-Mail. Den aktuellen Betrag finden Sie auch unter www.zivildienst.gv.at.

Folgendes gilt nur bei einem außerordentlichen Zivildienst: Wenn der Zivildienstleistende – infolge von Elementarereignissen oder außerordentlichen Notständen – unmittelbar nach Ende seines ordentlichen Zivildienstes zu einem außerordentlichen Zivildienst nach § 8a Abs. 6 ZDG zugewiesen wird, muss die Einrichtung (deren Rechtsträger) während des Verlängerungszeitraums **zusätzlich einen Zuschlag zur Grundvergütung in Höhe von 2.099,40 Euro pro Monat an den Zivildienstleistenden** entrichten (Stand 01.07.2026). Derzeit gibt es keinen außerordentlichen Zivildienst. Deshalb haben die Zivildienstleistenden **aktuell keinen Anspruch** auf den Zuschlag zur Grundvergütung.

2. Angemessene Verpflegung

Während des Zivildienstes muss die Einrichtung dem Zivildienstleistenden eine angemessene Verpflegung zur Verfügung stellen. Und zwar in Form von **Naturalverpflegung**. Wenn diese nicht oder nur teilweise möglich ist, müssen Sie ein **Verpflegungsgeld** nach der Verpflegungsverordnung berechnen und an den Zivildienstleistenden auszahlen.

Gut zu wissen: Für die Berechnung des Verpflegungsgeldes können Sie den *Kostenrechner* verwenden, siehe www.zivildienst.gv.at (Formulare).

Der Zivildienstleistende hat jeden Tag Anspruch auf Verpflegung. Also auch an dienstfreien Tagen (Wochenende, Urlaub) und an Krankenstandstagen, an denen er nicht durch einen Kranken- oder Unfallversicherungsträger verpflegt wird.

Naturalverpflegung

Die Naturalverpflegung besteht aus einem **angemessenen Frühstück, einer warmen Hauptmahlzeit und einer weiteren Mahlzeit**. Die warme Hauptmahlzeit kann zu Mittag oder am Abend zur Verfügung gestellt werden. Außerdem sind **ärztliche Anordnungen und religiöse Gebote** zu beachten. Für ärztliche Anordnungen können Sie eine Arztbestätigung verlangen.

Die Naturalverpflegung kann in der Einrichtung selbst, in einer Kantine, im Gasthaus, in Form von Essensgutscheinen, angemessenen Lunchpaketen, usw. erfolgen. Dem Zivildienstleistenden dürfen dafür **keine** Kosten entstehen.

Wichtig ist, dass die Naturalverpflegung auch **angemessen** ist. Nicht angemessen ist, wenn der Dienst beispielsweise um 16 Uhr endet, der Zivildienstleistende jedoch noch bis 18 Uhr auf das Abendessen in der Einrichtung warten müsste. In diesem Fall muss der Zivildienstleistende ein Verpflegungsgeld oder ggf. ein Lunchpaket für das Abendessen erhalten.

Die Zivildienstserviceagentur sieht es als nicht angemessen an, wenn vom Zivildienstleistenden verlangt wird, dass er an seinem freien Tag in die Einrichtung fahren müsste, um dort das Essen einzunehmen.

Verpflegungsgeld

- 1. Für jeden Tag, an dem der Zivildienstleistende keine Naturalverpflegung erhält** – also auch für dienstfreie Tage und Krankenstandstage ohne Naturalverpflegung – müssen Sie ihm **täglich 16 Euro** auszahlen. Davon sind folgende **Abzüge** zulässig:

- **15% Abzug (-2,40 Euro)**, wenn er seinen Dienst an einem **gleich bleibenden Dienstort** verrichtet, das heißt, wenn Dienstbeginn und Dienstende in der gleichen Ortsgemeinde sind,
- **bis zu 10% Abzug (bis zu -1,60 Euro)**, wenn die Tätigkeit mit überwiegend **geringer körperlicher Belastung verbunden** ist, wie etwa bei der Betreuung von Asylwerbern und Flüchtlingen oder in der Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und Sicherheit im Straßenverkehr,
- **10% Abzug (-1,60 Euro)**, wenn eine **entsprechende Kochgelegenheit** mit zumindest Herd, Backrohr (Mikrowellenherd), Kühlschrank und davon getrenntem Gefrierschrank zur Verfügung steht. Ein Kühlschrank mit integriertem Gefrierfach erfüllt gemäß Verwaltungsgerichtshof nicht die notwendigen Voraussetzungen. Um diesen Abzug vornehmen zu können, muss ein in der Funktion vom Kühlschrank getrennter Gefrierschrank vorhanden sein.

Sie können – als Zeichen der Anerkennung – aber auch auf gerechtfertigte Abzüge verzichten!

Wenn der Zivildienst am 1. Tag des Monats beginnt, der Dienstantritt aber erst zwischen dem 2. bis 5. Tag des Monats erfolgt (weil der 1. Tag ein Freitag, Samstag, Sonn- oder Feiertag ist), erhält der Zivildienstleistende das **Verpflegungsgeld trotzdem ab dem 1. Tag des Monats**, weil der Zivildienst mit dem 1. Tag des Monats beginnt.

- 2. Wenn die Naturalverpflegung nur teilweise möglich ist** (etwa warmes Mittagessen in der Einrichtung, aber kein Frühstück, kein Abendessen), wird berechnet:

täglich 16 Euro minus allfälliger Abzüge:

- 15% Abzug (-2,40 Euro) für einen gleichbleibenden Dienstort,
- bis zu 10% Abzug (bis zu -1,60 Euro) für eine geringe körperliche Belastung,
- 10% Abzug (-1,60 Euro) für entsprechend ausgestattete Kochgelegenheit,

und von dem so berechneten Betrag sind dann abzugelten:

- 20% für das Frühstück,
- 50% für die warme Hauptmahlzeit und
- 30% für die weitere Mahlzeit.

- 3. Wenn Sie Naturalverpflegung zur Verfügung stellen, der Zivildienstleistende diese aber mit Ihrer Zustimmung nicht konsumiert,**
 - dann müssen Sie ihm die durchschnittlichen Kosten, die Ihnen für diese Mahlzeiten entstehen, auszahlen. Der Gesamtbetrag darf 4 Euro pro Tag nicht unterschreiten.

- Für dienstfreie Tage und Krankenstandstage ohne Naturalverpflegung gebührt ihm jener Betrag wie unter Punkt a) beschrieben.

Beispiel 1:

Warmes Mittagessen wird angeboten - aber kein Frühstück, kein Abendessen. Der Dienst wird in derselben Ortsgemeinde verrichtet, eine Küche mit Ausstattung nach Vorgaben in der Verpflegungsverordnung ist vorhanden.

Berechnung:

16 Euro abzüglich 15% für gleichbleibenden Dienstort, abzüglich 10% für Küche = 12 Euro; Davon abzüglich 50% für angebotenes Mittagessen = 6 Euro

Ergebnis:

An Arbeitstagen erhält der Zivildienstleistende kostenloses Mittagessen und 6 Euro ausbezahlt. An dienstfreien Tagen und Krankenstandstagen ohne Naturalverpflegung erhält er 12 Euro.

Beispiel 2:

An Arbeitstagen erhält der Zivildienstleistende Naturalverpflegung. An dienstfreien Tagen und Krankenstandstagen ohne Naturalverpflegung erhält er Verpflegungsgeld. Der Dienst wird in derselben Ortsgemeinde geleistet und ist mit körperlicher Belastung verbunden. Kochgelegenheit ist nicht vorhanden.

Berechnung:

16 Euro abzüglich 15% für gleichbleibenden Dienstort (keine weiteren Abzüge) = 13,60 Euro

Ergebnis:

Der Zivildienstleistende erhält an Arbeitstagen Naturalverpflegung, an dienstfreien Tagen und Krankenstandstagen 13,60 Euro.

Rechtsgrundlage: Verpflegungsverordnung, BGBl. II Nr. 43/2006 idF BGBl. II Nr. 37/2009

3. Kranken- und Unfallversicherung

Zivildienstleistende und ihre mitversicherten Angehörigen werden nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) kranken- und unfallversichert. Sie sind von der Service-Gebühr für die e-card und von der Rezeptgebühr befreit. Außerdem werden die Zivildienstzeiten nach den Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes auf dem Pensionskonto erfasst.

Der Zivildienstleistende wird bei der **Gesundheitskasse (ÖGK)** in jenem Bundesland versichert, in dem er seinen Hauptwohnsitz hat. **Das Beitragskonto wird von der Zivildienstserviceagentur beantragt.**

Wichtig: Die An- und Abmeldung bei der ÖGK führt die Zivildienstserviceagentur durch!

Der **Kranken- und Unfallversicherungsbeitrag von 127,15 Euro** (Stand: 01.01.2026) pro Zivildienstleistendem und Monat muss jedoch von Ihnen (der Einrichtung/dem Rechtsträger) **an die ÖGK überwiesen** werden. (Beitragsgrundlage 2026: täglich 52,20 Euro; monatlich 1.566,00 Euro; Beitragssatz: 7,65%; Unfallversicherungsbeitrag für Zivildienstleistende: monatlich 7,35 Euro; Beschäftigtengruppe für Zivildienstleistende B902)

4. Zivildienstgeld des Bundes an Einrichtungen der Kategorien 1 und 2

Im Anerkennungsbescheid einer Einrichtung sind das Dienstleistungsgebiet und die Kategorie angegeben (die Zuordnung zu § 28 Abs. 3 und 4 ZDG). Davon hängt ab, ob die Einrichtung ein **Zivildienstgeld vom Bund** erhält oder nicht. Wenn Sie Fragen dazu haben, geben das Amt der Landesregierung und die Zivildienstserviceagentur gerne Auskunft.

Beträge pro Zivildienstleistendem/Monat für Einrichtungen in folgenden Bereichen:

Kategorie 1: Einrichtung erhält 740 Euro vom Bund, wenn anerkannt in Bereichen	Kategorie 2: Einrichtung erhält 550 Euro vom Bund, wenn anerkannt in Bereichen	Kategorie 3: Einrichtung erhält kein Zivildienstgeld, wenn anerkannt in Bereichen
<p>Rettungswesen Katastrophenhilfe, Zivilschutz</p> <p style="text-align: center;">ausgenommen</p> <p>es handelt sich um eine Einrichtung einer Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) oder eines Rechtsträgers, den eine Gebietskörperschaft durch finanzielle, wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht.</p> <p>Als solche Beherrschung gilt nicht, wenn der Rechtsträger die Dienstleistung – ohne sonst an die Gebietskörperschaft gebunden zu sein – für diese aufgrund eines Vertrages erbringt.</p>	<p>Sozialhilfe Behindertenhilfe Altenbetreuung Krankenbetreuung (außerhalb Krankenanstalten) Betreuung Drogenabhängiger Flüchtlingsbetreuung</p>	<p>Krankenanstalten Gesundheitsvorsorge Justizanstalten Öffentliche Sicherheit, Sicherheit im Straßenverkehr Zivile Landesverteidigung Jugendarbeit Kinderbetreuung Umweltschutz Integration oder Beratung Fremder</p> <p style="text-align: center;">sowie</p> <p>alle Einrichtungen einer Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) oder eines Rechtsträgers, den eine Gebietskörperschaft durch finanzielle, wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht.</p> <p>Als solche Beherrschung gilt nicht, wenn der Rechtsträger die Dienstleistung – ohne sonst an die Gebietskörperschaft gebunden zu sein – für diese aufgrund eines Vertrages erbringt.</p>

Für alle Einrichtungen: Wird der Zivildienst nur während **Bruchteilen eines Monats geleistet**, weil der Zivildienstleistende beispielsweise vorzeitig entlassen wurde, so gebührt **für jeden Kalendertag ein Dreißigstel** der genannten Beträge.

5. KlimaTicket Ö Zivildienst (Fahrtkostenersatz)

Mit dem **KlimaTicket Ö Zivildienst** können Zivildienstleistende von Beginn bis Ende des Zivildienstes **alle teilnehmenden öffentlichen Verkehrsmittel in ganz Österreich kostenlos nutzen, auch in der Freizeit.**

Das KlimaTicket Ö Zivildienst wird aber **nicht automatisch von der Zivildienstserviceagentur** zugesendet, sondern der **Zivildienstpflichtige muss dieses selbst bei den Servicestellen der Vertriebspartner** von ÖBB, Westbahn, der Verkehrsverbünde oder Stadtverkehrsunternehmen (www.klimaticket.at) bestellen. Die **Bestellung ist ab einem Monat vor Beginn des Zivildienstes möglich** und für den Zivildienstpflichtigen **kostenfrei**. Mitzubringen sind der Zuweisungsbescheid, ein Foto und ein Lichtbildausweis. Eine Online-Bestellung ist nicht möglich, weil die Berechtigungsnachweise direkt beim Schalter geprüft werden.

Folgendes gilt nur bei einer Dienstupferkunft wegen fehlender öffentlicher Verkehrsanbindung: Wenn der Zivildienstleistende am Dienstort untergebracht ist und in Gebieten eingesetzt wird, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht versorgt werden, erhält er – auf Antrag, siehe www.zivildienst.gv.at – einen Fahrtkostenersatz für 4 einfache Fahrten pro Monat zwischen seinem Wohn- und Dienstort in jener Höhe, wie sie bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels gebühren würde (es wird der fiktive Fahrpreis ersetzt).

6. Wann muss die Einrichtung eine Unterbringung zur Verfügung stellen?

Eine Unterbringung am Dienstort müssen Sie dem Zivildienstleistenden nur dann **kostenlos** zur Verfügung stellen,

- wenn die tägliche **fahrplanmäßige Fahrzeit** mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohn- und Dienstort mehr als 2 Stunden beträgt (gerechnet ab der zur Wohnung nächstgelegenen „Öffi-Station“ und Hin- und Rückfahrt zusammengezählt), oder
- wenn dies die Art der Dienstleistung oder die des Einsatzes erfordert.

Die Unterkunft ist in diesen Fällen **unentgeltlich** zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung der Unterkunft ist im Zivildienstgesetz nicht detailliert beschrieben. Nach Ansicht des Verwaltungsgesichtshofes gilt als Maßstab für die Beschaffenheit der Unterkunft das Niveau der Unterkünfte in Kasernen. Der Zivildienstleistende ist verpflichtet, eine von Ihnen zugewiesene dienstliche Unterkunft zu beziehen, wenn dies die Art des Einsatzes erfordert. Sie können bei Bedarf eine dienstliche Weisung zum Beziehen einer Unterkunft schriftlich erteilen und vom Zivildienstleistenden unterzeichnen lassen.

7. Dienstkleidung, nur wenn erforderlich

Wenn es der Einsatz oder die Dienstleistung erfordert, müssen Sie dem Zivildienstleistenden die **notwendige Bekleidung** (Uniform, Bekleidung nach besonderen Kleidervorschriften) und jedenfalls auch deren **Reinigung unentgeltlich** zur Verfügung stellen. Für die Reinigung privater Kleidung muss der Zivildienstleistende selbst aufkommen.

8. Allfällige Einschulungs- und Ausbildungskosten

Der Zivildienstleistende muss bei Dienstantritt von Ihnen (von der dafür zuständigen Person) ausreichend über seine Rechte und Pflichten unterrichtet und in die Hilfstätigkeiten eingeschult werden. Falls Ausbildungskosten (etwa für einen Erste-Hilfe-Kurs) entstehen, müssen diese von der Einrichtung (bzw. vom Rechtsträger der Einrichtung) getragen werden.

9. Wohnkostenbeihilfe, Familien-/Partnerunterhalt

Zivildienstleistende können Wohnkostenbeihilfe und/oder Familien-/Partnerunterhalt beantragen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Betrag wird **von der Zivildienstserviceagentur an den Zivildienstleistenden** ausbezahlt.

Bitte machen Sie den Zivildienstpflichtigen schon bei einem etwaigen **Vorstellungsgespräch auf die Möglichkeit aufmerksam**, diese Beihilfen zu beantragen. Es ist wichtig, dass er bestimmte Fristen einhält. Die Anträge und Details finden Zivildienstpflichtige unter www.zivildienst.gv.at.

Haben Sie Fragen?

Bei Fragen helfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zivildienstserviceagentur gerne weiter:

Vermittlung: 01/585 47 09-63 5800 von Mo-Do 9-15 Uhr, Fr 9-12 Uhr

E-Mail: info@zivildienst.gv.at

Homepage: www.zivildienst.gv.at